

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Husum GmbH über die Nutzung von Kfz in Form von Carsharing

Stand: 11. April 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines, Geltungsbereich
2. Carsharing
3. Vertragsschluss
4. Kundenkarte
5. Berechtigte Fahrer, gültige Fahrerlaubnis, Dritter
6. Buchung
7. Übernahme des Fahrzeugs, Fahrzeugmängel
8. Behandlung der Fahrzeuge, unzulässige Nutzung, Anhänger
9. Verhalten bei Unfällen, Schäden, Defekten, Reparaturen
10. Rückgabe des Fahrzeugs
11. Nutzungsdauer, verspätete Rückgabe
12. Versicherungen
13. Sicherheitspaket
14. Haftung von SWH Carsharing
15. Haftung des Kunden, pauschale Gebühren
16. Nutzungsausschluss
17. Kosten, Abrechnung
18. Kündigung, Beendigung des Vertrages
19. Tankkarte bzw. Ladekarte
20. Quernutzung
21. Änderung der AGB
22. Nutzung der GPS Daten
23. Hinweis auf das Verbraucherschlichtungsverfahren
24. Hinweis auf die Möglichkeit der Online-Streitbeilegung
25. Schlussbestimmungen
26. Widerrufsbelehrung

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen den Stadtwerken Husum GmbH (im Folgenden „SWH“) und dem Kunden (im Folgenden „Kunde“) bezüglich der Überlassung von Fahrzeugen zur vorübergehenden Nutzung in der Form von Carsharing. Halter der Fahrzeuge ist SWH.
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als SWH ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, selbst im Falle einer vorbehaltlosen Leistungserbringung an den Kunden in Kenntnis seiner AGB.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung seitens SWH maßgebend.
- 1.4 Ergänzend zu diesen AGB gelten die beiliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB) sowie das beiliegende Nutzerhandbuch. Diese sind abrufbar unter www.stadtwerke-husum.de/carsharing.
- 1.5 Die jeweils gültigen Tarife, Preise und Gebühren sind abrufbar unter www.stadtwerke-husum.de/carsharing.

2. Carsharing

- 2.1 SWH halten unterschiedliche Kfz-Modelle (Fahrzeuge) zur vorübergehenden Nutzung durch Kunden bereit.
- 2.2 Jedes Fahrzeug hat einen festen Stellplatz, der jeweils den Anfangs- und Endpunkt einer Nutzung durch den Kunden bildet. Eine Übersicht über die aktuellen Fahrzeuge sowie deren jeweiligen Stellplatz ist im Internet unter www.stadtwerke-husum.de/carsharing abrufbar.

3. Vertragsschluss

- 3.1 Die Angebote von SWH sind freibleibend und unverbindlich. Eine Zusicherung der Verfügbarkeit von Fahrzeugen im Einzelfall erfolgt nicht.
- 3.2 Voraussetzung für die Berechtigung zur Nutzung der von SWH bereitgehaltenen Fahrzeuge sind der Abschluss eines SWH Kundenvertrags, eine in Deutschland für die gewählte Fahrzeugklasse gültige Fahrerlaubnis und ein gültiger Personalausweis, die beide im Original nachzuweisen sind. Kunden mit Mobilitätseinschränkung (z.B. Gehbehinderung) erhalten ebenso Berechtigung zur Nutzung, wenn Sie statt der gültigen Fahrerlaubnis die Mobilitätseinschränkung nachweisen. Er wird aber dadurch nicht zum berechtigten Fahrer im Sinne von Absatz 7.1 dieser Bedingungen, vielmehr muss ein Dritter nach Absatz 7.3 das Fahrzeug fahren.

4. Kundenkarte

- 4.1 Mit Vertragsschluss erhält der Kunde auf dessen Wunsch eine Kundenkarte gegen eine Gebühr gemäß der geltenden Tarifübersicht. Diese Kundenkarte dient als Zugangsmittel zum gebuchten Fahrzeug.

- 4.2 Die Kundenkarte bleibt Eigentum von SWH. Der Verlust der Kundenkarte ist SWH unverzüglich mitzuteilen und die Umstände des Verlustes sind schriftlich darzulegen. Der Kunde haftet im gesetzlichen Rahmen für alle durch den Verlust der Kundenkarte verursachten Schäden, insbesondere, wenn dadurch der Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde.

- 4.3 Handelt es sich bei dem Kunden um einen Privatkunden (Verbraucher i. S. d. § 13 BGB), ist die Kundenkarte personenbezogen und nicht übertragbar.

5. Berechtigte Fahrer, gültige Fahrerlaubnis, Dritter

- 5.1 Fahrberechtigt sind volljährige rechtmäßige Inhaber mit einem gültigen Kundenkonto, die im Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis für das gewählte Fahrzeug sind (Fahrer). Begleitetes Fahren erfüllt nicht die Anforderungen an eine Fahrberechtigung im Sinne des SWH Carsharing.

- 5.2 Der Fahrer ist verpflichtet, bei jeder Fahrt seine gültige Fahrerlaubnis (Führerschein) mitzuführen. Die Fahrberechtigung ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen gebunden. Bei Entzug, Einschränkung oder Verlust der Fahrerlaubnis erlischt unmittelbar die Fahrberechtigung des betroffenen Fahrers.

- 5.3 Der Kunde ist nur selber fahrberechtigt. Die Nutzung des Fahrzeuges durch Dritte ist untersagt.

- 5.4 Keine Fahrberechtigung besteht, wenn der Fahrer unter Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln oder Medikamenten steht, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen.

6. Buchung

- 6.1 Die Buchung des ausgewählten Fahrzeugs erfolgt entsprechend den Regelungen und Hinweisen des Nutzerhandbuchs.

- 6.2 Eine Nutzung eines Fahrzeugs ohne vorherige Buchung bzw. außerhalb der gebuchten Zeiten ist unzulässig. SWH behalten sich vor, entsprechend Anzeige und Strafantrag zu stellen.

- 6.3 Buchungen können gemäß den AGB und der geltenden Tarifübersicht storniert, verlängert oder gekürzt werden. Steht dem Kunden bei Beginn der Buchungszeit das Fahrzeug nicht zur Verfügung, so steht ihm frei, ein anderes Fahrzeug zu buchen oder die Fahrt unentgeltlich zu stornieren. Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Aufwendungen, die diesem infolge des nicht zur Verfügung stehenden Fahrzeugs entstanden sind, bestehen nicht.

7. Übernahme des Fahrzeugs, Fahrzeugmängel

- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf Verkehrssicherheit, sichtbare Mängel, Schäden und grobe Verunreinigungen zu überprüfen. Schäden und Mängel, die nicht von SWH in der Bordmappe eingetragen sind, müssen vor Fahrtantritt SWH über die Störungshotline gemeldet werden. Näheres zur Meldung von Mängeln und Schäden ist dem Nutzerhandbuch zu entnehmen. Liegen schwerwiegende Gründe zum Zeitpunkt der Übernahme vor, die einer Übernahme entgegenstehen, sind SWH berechtigt, die Nutzungsberechtigung zu entziehen, unabhängig davon, ob der Kunde selbst dazu beigetragen hat. Als schwerwiegende Gründe gelten Zweifel an der Verkehrstauglichkeit des Fahrzeugs, Beweispflichten im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten oder ähnlich schwerwiegende Umstände. Liegen keine schwerwiegenden Gründe vor, darf eine Übernahme und damit Nutzung durch den Kunden nicht unbillig verweigert werden.

- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, jederzeit mit einer den Witterungsverhältnissen angepassten Bereifung und Fahrweise zu fahren. SWH bietet Fahrzeuge mit Ganzjahresreifen, sowie solche mit saisonabhängiger Sommer- bzw. Winterbereifung an.

8. Behandlung der Fahrzeuge, unzulässige Nutzung, Anhänger

- 8.1 Das Fahrzeug ist sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Insbesondere bei längeren Fahrten sind die Betriebsflüssigkeiten und der Reifendruck in regelmäßigen Abständen zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

- 8.2 Im Interesse aller Kunden und der Allgemeinheit ist auf eine kraftstoffsparende Fahrweise zu achten.

- 8.3 Das Rauchen im Fahrzeug ist verboten.

- 8.4 Die Nutzung des Fahrzeuges ist grundsätzlich auf die Länder Deutschland und Dänemark beschränkt.

- 8.5 Eine Nutzung des Fahrzeuges für Geländefahrten, zur Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und Fahrzeugtests, für Fahrschulungen, für die Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder sonst gefährlicher Stoffe, soweit sie haushaltsübliche Mengen deutlich übersteigen, ist untersagt.

- 8.6 Wird ein Anhänger verwendet, hat der Kunde Verkehrstauglichkeit des Anhängers und bestehende Versicherung für diesen festzustellen.

Ebenfalls muss er in der Lage sein, amtliches Kennzeichen und den Namen des Eigentümers/Vermieters des Anhängers im Bedarfsfall zu nennen. Verlangt der Eigentümer oder Vermieter des Anhängers einen Haftungsausschluss, darf der Anhänger nicht benutzt werden.

8.7 Im Übrigen sind die Hinweise im Nutzerhandbuch zu beachten.

9. Verhalten bei Unfällen, Schäden, Defekten, Reparaturen

9.1 Unfälle, Schäden und Defekte, die während der Fahrt am Fahrzeug auftreten, hat der Kunde SWH unverzüglich zu melden. Er hat alles Erforderliche zur Aufklärung beizutragen, um den Schaden möglichst gering zu halten. Näheres ist dem Nutzerhandbuch zu entnehmen.

9.2 Unfälle müssen polizeilich aufgenommen werden. Der Kunde ist in den Grenzen der Zumutbarkeit verpflichtet, bis zum Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme am Unfallort zu verbleiben und Maßnahmen zu ergreifen, die der Beweissicherung und der Schadensminderung dienen. Der Kunde darf bei einem Unfall kein Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme oder eine vergleichbare Erklärung abgeben.

9.3 Reparaturen dürfen nur auf Basis eines schriftlichen Kostenvoranschlags mit vorheriger Zustimmung von SWH erfolgen. Sämtliche Reparaturen sind durch Fachwerkstätten durchzuführen.

10. Rückgabe des Fahrzeugs

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug spätestens zum Ende der Buchungszeit ordnungsgemäß an seinem definierten Stellplatz zurückzugeben.

10.2 Die Rückgabe gilt als ordnungsmäßig, wenn das Fahrzeug im sauberen und unbeschädigten Zustand an der Ladesäule angesteckt, ordnungsmäßig verschlossen abgestellt ist und der Wagenschlüssel am dafür vorgesehenen Ort sicher untergebracht ist. Details hierzu enthält das Nutzerhandbuch.

10.3 Der Fahrzeugschlüssel darf nicht an Dritte oder einen anderen Kunden weitergegeben werden.

11. Nutzungsdauer, verspätete Rückgabe

11.1 Der Kunde darf das gebuchte Fahrzeug nur innerhalb des gebuchten Zeitraums nutzen. Eine Verlängerung des Buchungszeitraums ist möglich, wenn es dadurch nicht zu einer Überschneidung mit einer anderen Buchung kommt.

11.2 Wird das Fahrzeug erst nach Ende des Buchungszeitraums zurückgestellt, hat der Kunde zusätzlich zum üblichen Entgelt ein Verspätungsentgelt zu entrichten, dessen Höhe der Tarifübersicht zu entnehmen ist.

12. Versicherungen

12.1 Alle von SWH bereitgehaltenen Fahrzeuge sind haftpflicht-, teil- und vollkaskoversichert. Über diese AGB hinaus gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB).

12.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden am Fahrzeug aufgrund eines unverhältnismäßigen Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden ohne Außeneinwirkung oder Mitwirkung Dritter. Dies gilt beispielsweise bei durch mangelnde Sicherung der Ladung oder Fehlbedienung verursachten Schäden, Schäden durch einen Anhänger am Fahrzeug selbst, etc.

12.3 Nicht versichert ist der Verlust von Fahrzeugteilen (Kofferraumabdeckung, Kindersitz, Fußmatten, Kopfstützen, Fahrzeugschlüssel etc.), wenn der Fahrer den Verlust zu vertreten hat.

12.4 Für vom Fahrer vorsätzlich verursachte Schäden besteht kein Versicherungsschutz.

12.5 Die Höhe der Selbstbeteiligung und die in jedem Schadensfall nur einmal zu erbringende Höchstsumme sind der Tarifübersicht zu entnehmen. Über den Abschluss eines Sicherheitspaketes gemäß Absatz 15 kann die Höhe der Selbstbeteiligung reduziert werden.

13. Sicherheitspaket

13.1 Grundsätzlich trägt die Haftpflichtversicherung die Kosten eines Unfallgegners, die Teilkaskoversicherung die Kosten z.B. für Glasschaden, bei Wildunfall oder bei Diebstahl und die Vollkaskoversicherung die Reparaturkosten für Unfallschäden am SWH Fahrzeug. Die Höhe von regulären und reduzierten Selbstbehalten sowie die Höhe des jährlichen Beitrags sind der Tarifübersicht zu entnehmen.

13.2 Zur Reduzierung der Selbstbeteiligung kann ein Sicherheitspaket vereinbart werden. Die Reduzierung der Selbstbeteiligung gilt nur für den ersten Schadensfall im Vertragsjahr des Sicherheitspaketes.

13.3 Das Sicherheitspaket ist gültig ab Vertragsschluss und gilt von diesem Zeitpunkt an für ein Jahr. Es verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens 2 Wochen vor seinem Ablauf die Kündigung

des Sicherheitspaketes in Textform an carsharing@stadtwerke-husum.de erklärt wird.

13.4 Die Kosten des Sicherheitspaketes werden jährlich im Voraus vom Konto des Kunden abgebucht.

13.5 Vereinbarte Sicherheitspakete enden mit dem Ende des Kundenvertrags. Eine (anteilige) Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen findet nicht statt.

14. Haftung von SWH

14.1 SWH haften uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der SWH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

14.2 Im Übrigen haften SWH – dem Grunde nach – für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur
a) bei Vorsatz,
b) bei grober Fahrlässigkeit (§ 277 BGB),
c) bei leichter (= einfacher) Fahrlässigkeit (i. S. v. § 276 II BGB) für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.

14.3 Im Falle einer Haftung für leicht fahrlässige Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den SWH bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen mussten, hätte voraussehen müssen.

14.4 SWH haften nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die bei Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen werden. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

15. Haftung des Kunden, pauschale Gebühren

15.1 Die Haftung des Kunden ist begrenzt auf den jeweiligen Selbstbehalt. Für die Beschädigung oder den Verlust des gebuchten Fahrzeugs oder den Schaden eines anderen (Schaden) haftet der Kunde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Handeln des Fahrers und sonstiger Fahrgäste ist dem Kunden zuzurechnen.

15.2 Eine Begrenzung auf den Selbstbehalt kommt nicht in Betracht, sofern der Schaden dadurch eingetreten ist oder die Feststellung eines Schadenfalls vereitelt oder erschwert wird, weil der Kunde oder Dritte, für die er einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine Pflichten aus dem Vertrag, den AGB, dem Nutzerhandbuch oder gegen die AKB verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen die AKB ist Voraussetzung, dass durch die Pflichtverletzung der Versicherungsschutz beeinträchtigt wurde. Außer bei Arglist besteht abweichend hiervon keine Haftung, soweit die Verletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalls noch für die Feststellung oder den Umfang des Schadens ursächlich ist.

15.3 Die Haftung erstreckt sich bis zur Höhe des Selbstbehaltes auch auf die Schadennebenkosten wie zum Beispiel Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Mietausfallkosten, Höherstufung der Versicherungsprämien, Schadenrückkäufe an den Versicherer zur Vermeidung von Prämien erhöhungen oder zusätzliche Verwaltungskosten.

15.4 Die vertragliche Haftungsfreistellung gilt nur für den Vertragszeitraum.

15.5 Im Fall der Haftung des Kunden ohne Versicherungsschutz stellt der Kunde SWH von Forderungen Dritter frei.

15.6 Geschäftskunden haften für Verschulden bei der Erfüllung der Pflichten aus dem Kundenvertrag durch den Nutzer wie für eigenes Verschulden.

15.7 Der Kunde haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen er das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Kunde stellt SWH von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von SWH erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der SWH entsteht für die Bearbeitung von Anfragen, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Nutzungszeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an SWH richten, erhalten diese vom Kunden für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale gemäß der Tarifübersicht, es sei denn der Kunde weist nach, dass SWH ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist.

15.8 Im Falle von in der Tarifübersicht näher bezeichneten Pflichtverletzungen erheben SWH eine pauschale Gebühr. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der tatsächliche Aufwand oder Schaden wesentlich geringer als die Pauschale bzw. überhaupt nicht entstanden ist. SWH behalten sich die Geltendmachung weitergehenden Schadensersatzes vor.

16. Nutzungsausschluss

- 16.1 Bei erheblichen schuldhaften Vertragsverletzungen, einschließlich einem Zahlungsverzug, können SWH den Kunden oder ggf. den Fahrer mit sofortiger Wirkung von der Fahrzeugnutzung vorübergehend oder dauerhaft ausschließen und das Kundenkonto bzw. die Kundenkarte sperren.
- 16.2 Ab einem zweiten Vollkaskoschaden behalten sich die SWH eine ordentliche Kündigung vor.

17. Kosten, Abrechnung

- 17.1 Je nach Tarif ist eine monatliche Grundgebühr gemäß geltender Tarifübersicht zu zahlen.
- 17.2 Für die tatsächliche Nutzung des gebuchten Fahrzeugs fallen weitere zeit- sowie kilometerbezogene Kosten an. Die jeweilige Höhe ergibt sich aus der geltenden Tarifübersicht.
- 17.3 Die Abrechnung der Grundgebühr, der Nutzungsentgelte sowie weiterer Gebühren gemäß der Tarifübersicht erfolgt monatlich für den vergangenen Monat. Der Kunde ermächtigt die SWH dabei widerruflich, die vom Kunden zu entrichtenden Entgelte per SEPA-Lastschrift zu Lasten des angegebenen Girokontos einzuziehen.
- 17.4 Sämtliche Preise sind Endpreise, die die jeweils geltende Umsatzsteuer enthalten.
- 17.5 Für alle zum Kundenvertrag gehörenden Karten bzw. Konten wird eine gemeinsame Rechnung erstellt. Handelt es sich bei den Karten- bzw. Kontoinhabern um Privatkunden, so haften diese gesamtschuldnerisch für alle Forderungen, die SWH im Zusammenhang mit dem Kundenvertrag zustehen.
- 17.6 Eine Preisanpassung ist im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 Abs. 1 BGB möglich. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung der Fahrzeuge sowie für deren Unterhalt, die Instandhaltung/Instandsetzung, die Betriebskosten, evtl. anfallende Kfz.-Steuer und Versicherung erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der Rahmenbedingungen (z.B. durch Einführung, Änderung oder Wegfall von Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstiger hoheitlicher Belastungen) zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart (z.B. Kosten für Beschaffung) dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen sind die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die SWH werden bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach den für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

18. Kündigung, Beendigung des Vertrags

- 18.1 Der SWH Kundenvertrag kann sowohl vom Kunden als auch von SWH mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform an carsharing@stadtwerke-husum.de.
- 18.2 Unberührt hiervon bleibt das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wie z. B. bei unerlaubter Nutzung der Ladekarte, erheblicher Verschmutzung oder Beeinträchtigungen des Nutzers.
- 18.3 Zum Ende des SWH Kundenvertrags sind alle Gegenstände und Hilfsmittel, die der Kunde im Rahmen des Kundenvertrags erhalten hat, unbeschädigt zurückzugeben.

19. Ladekarte

Mit der im Fahrzeug befindlichen **Ladekarte bzw. dem Ladechip** darf nur dieses Fahrzeug betankt werden. Das Tanken an den Ladestationen der SWH (siehe Liste) ist mit keinen weiteren Kosten verbunden. Die Nutzung von anderen Ladestationen ist grundsätzlich erlaubt, SWH behalten sich jedoch vor, die hierfür anfallenden Kosten weiterzuberechnen. Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

20. Quernutzung

Mit dem Abschluss des SWH Kundenvertrages ist der Kunde berechtigt, auch Fahrzeuge von Verbundpartnern/Kooperationspartnern von SWH zu nutzen. Vertragspartner bleiben die SWH. Für die Nutzung dieser Fahrzeuge von Verbundpartnern/Kooperationspartnern gelten weiterhin die AGB und Nutzungsbedingungen von SWH.

21. Änderung der AGB

SWH behalten sich ausdrücklich das Recht vor, angemessene Änderungen der AGB sowie der Tarif- und Gebührenordnung vorzunehmen. Änderungen werden dem Kunden durch Benachrichtigung per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der SWH Website bekannt

gegeben. Etwaige Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht in Textform (z.B. E-Mail, Fax) binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen widerspricht. Auf diese Folge werden SWH bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist dessen Absendezeitpunkt maßgeblich.

22. Nutzung der GPS Daten

Fahrzeugdaten, die mit GPS eine Position abgestellter Fahrzeuge abbilden, dienen ausschließlich dem korrekten Auffinden der Fahrzeuge. Während des Fahrbetriebs werden keine GPS Daten verarbeitet, damit erfolgt auch keine Aufzeichnung von Routenabbildungen oder leistungsbezogenen Fahrdaten. Erst bei Ausschalten und Abstellen des Fahrzeugs erfolgt eine GPS Information über den aktuellen Standort. Die GPS Datenerhebung erfolgt korrespondierend zu den Auflagen der Datenschutzgesetze zweckgebunden und datensparsam.

23. Hinweis auf das Verbraucherschlichtungsverfahren

Die SWH weisen gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) darauf hin, dass sie an keinem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt.

24. Hinweis auf die Möglichkeit der Online-Streitbeilegung

Bei Online-Dienstleistungsverträgen gibt es die Möglichkeit der Online-Streitbeilegung gemäß Art 14 ODR-VO. Hierfür hat die Kommission der Europäischen Union eine Plattform eingerichtet, die der Verbraucher zur außergerichtlichen Streitbeilegung nutzen kann. Die Plattform befindet sich unter folgendem Link: <http://www.ec.europa.eu/consumers/odr>.

25. Schlussbestimmungen

- 25.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ein Recht zur Aufrechnung besteht nur, wenn die Gegenforderung unbestritten, anerkannt oder rechtshängig ist.
- 25.2 Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Husum. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 25.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages in seinen übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, entstehende Lücken entsprechend dem Sinngehalt und dem mutmaßlichen Willen bei Vertragsschluss zu schließen.

26. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses (Zugang der Auftragsbestätigung). Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die Stadtwerke Husum GmbH, Am Binnenhafen 1, 25813 Husum, Tel.: 04841 8997-333, Email: carsharing@stadtwerke-husum.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.